

Tourismusverband Dresden e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

“Tourismusverband Dresden”

Er ist in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Dresden, VR Nr. 1126) und führt den Zusatz „e.V.“.

2. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tourismus in allen Erscheinungsformen in Dresden und Umgebung, insbesondere des durch kulturelle, wirtschaftliche, berufliche, sportliche, gesundheitliche und vergnügliche Gründe veranlassenen Tourismus sowie die Förderung und Vertretung der gesamten Tourismuswirtschaft in Dresden und Umgebung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Vertretung der Mitgliederinteressen im Bereich des Tourismus und der Tourismusbranche in Dresden und Umgebung gegenüber den für die touristische Entwicklung von Dresden und Umgebung zuständigen Entscheidungsträgern, insbesondere in Politik, Wirtschaft, Medien, Kunst und Kultur sowie Sport;
 - b. Unterstützung der politischen und fachlichen Entscheidungsträger der Landeshauptstadt Dresden und der Umgebung sowie weiterer Einrichtungen in Politik und Wirtschaft bei der Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur und des Tourismus als Wirtschaftszweig;

- c. Unterstützung der politischen und fachlichen Entscheidungsträger der öffentlichen Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden und der Umgebung sowie weiterer Einrichtungen in Politik und Wirtschaft hinsichtlich der Weiterentwicklung von Dresden zur Kongress- und Tagungsstadt;
 - d. Unterstützung der Tourismusbranche in Dresden und Umgebung durch Dienstleistungen von Unterorganisationen, beispielsweise der Dresden Tourismus GmbH;
 - e. Lokale, regionale, überregionale, nationale und internationale Repräsentation des Vereins und der durch ihn vertretenen Tourismusbranche in Dresden und Umgebung;
 - f. Förderung von Tradition und kulturellem Leben, insbesondere die Wahrung und Pflege des kulturellen Brauchtums und regionaler Besonderheiten;
 - g. Bündelung von Erfahrungen und Know-how zur Unterstützung der Vereinsmitglieder;
 - h. Beratung und Unterstützung der Vereinsmitglieder bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Tourismus;
 - i. Einflussnahme auf die Entwicklung und die Qualität der touristischen Angebote in Dresden und Umgebung;
 - j. Hinwirken auf den Erhalt und die Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur in Dresden und Umgebung;
 - k. Unterstützung der Vereinsmitglieder und aller Beteiligten in der Tourismusbranche durch Fort- und Weiterbildungsangebote, Workshops, Tagungen und Kongresse;
 - l. Koordinierung von regionalen, überregionalen und internationalen Projekten im Bereich Tourismus;
 - m. Unterstützung und Beratung für Unternehmens- und Existenzgründer in der Tourismusbranche in Dresden und Umgebung;
 - n. Zusammenarbeit unter Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit des Vereins mit anderen Organisationen zur Verfolgung des Vereinszwecks;
 - o. Zusammenarbeit mit Umwelt- und Naturschutzorganisationen zur Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus in Dresden und Umgebung.
3. Der Verein gewährt den Mitgliedern im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung und Beratung.
 4. Der Verein ist darüber hinaus zu sämtlichen Maßnahmen befugt, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein setzt sich für eine weltoffene, tolerante und gastfreundliche Landeshauptstadt Dresden und eine entsprechende Umgebung ein. Der Verein und die Mitglieder des Vereins bekennen sich zur demokratischen Grundordnung und lehnen jegliche Form von Extremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit ab.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist als ordentliches Mitglied, Ehrenmitglied, Projektmitglied oder Fördermitglied voneinander unabhängig möglich.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die an der Förderung des Tourismus in Dresden und der Umgebung interessiert sind.
3. Natürliche Personen können als Ehrenmitglieder durch den Vorstand nach Maßgabe einer Ehrensatzung ernannt werden. Die Ehrensatzung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Projektmitglieder des Vereins können für festgelegte Bereiche alle natürlichen oder juristischen Personen sowie Personenvereinigungen werden, soweit dies durch die Beitragsordnung des Vereins vorgesehen ist.
5. Dem Verein können darüber hinaus Fördermitglieder angehören. Sie müssen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllen.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
2. Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich gestellt werden. In dem Antrag ist anzugeben, ob der Antragsteller dem Verein als ordentliches Mitglied, als Projektmitglied oder als Fördermitglied beitreten will. Die Entscheidung über die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und bedarf keiner Begründung.
3. Nach Bestätigung des Antrages durch den Vorstand zählt die Mitgliedschaft vom Termin der Antragstellung an, sofern in dem Antrag kein abweichendes Aufnahmedatum angegeben ist.

4. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt, der schriftlich mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss; der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich;
- b. durch Ausschließung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, die ohne Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ausgesprochen werden kann;

Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht getroffen. Macht das Mitglied von der Berufungsmöglichkeit gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder wird die Berufungsfrist versäumt, so unterwirft sich das Mitglied dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Wirkung ab der Beschlussfassung als beendet gilt.

- c. durch Ausschließung, die ohne Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn für mindestens ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet worden sind;
- d. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen und durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
- e. bei natürlichen Personen durch den Tod.

Beim Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keine Ansprüche hinsichtlich des Vereinsvermögens. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergeben. Dem Verein bleibt die Erhebung rückständiger Beiträge oder die Geltendmachung sonstiger Ansprüche vorbehalten.

5. Juristische Personen, Personengesellschaften und Personenvereinigungen können ihre Mitgliedschaftsrechte durch einen schriftlich bestellten Vertreter wahrnehmen. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und für die Ausübung des Stimmrechts.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Anrecht auf alle vom Verein für seine Mitglieder erwirkten Vorteile und Vergünstigungen und ist berechtigt, sich im Geschäftsverkehr als Mitglied des Vereins in angemessener Weise auszuweisen. Dies umfasst die Berechtigung, die von dem Verein geführten und ggf. zu schützenden Wort-/Bildmarken oder sonstige Kennzeichen kostenfrei im Geschäftsverkehr in angemessener Weise zu nutzen. Die Angemessenheit der Nutzung unterliegt der Überwachung des Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder abzumahnern und die Nutzungsmöglichkeit einzuschränken, wenn eine angemessene Nutzung durch das Mitglied nicht gewährleistet ist.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge, Hinweise und Kritik an den Vorstand zu richten. Jedes Mitglied kann Anträge zur Abstimmung stellen. Jedes Mitglied hat das Recht zur aktiven Vereinsarbeit, insbesondere durch Mitarbeit in den Organen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Wirtschaftliche Betätigung

1. Der Verein kann wirtschaftlich tätig sein. Die wirtschaftliche Tätigkeit ist lediglich Nebenzweck, nicht jedoch Satzungszweck.
2. Zu diesem Zweck kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand durch Beschluss gestatten, eine oder mehrere Kapitalgesellschaften zum Zwecke der wirtschaftlichen Betätigung zu gründen, wenn die wirtschaftliche Betätigung in einem sachlichen Zusammenhang mit den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins steht. Der Beschluss muss den Zweck/Unternehmensgegenstand der Gesellschaft, die vom Verein einzusetzenden Mittel und die Beteiligungshöhe angeben.
3. Wird aufgrund der vorstehenden Regelungen eine Gesellschaft gegründet, so hat der Vorstand in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das vorangegangene Geschäftsjahr der Gesellschaft Bericht zu erstatten und den Jahresabschluss der Gesellschaft zur Einsicht auszulegen.
4. Der Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung bedürfen
 - a. die Veräußerung, Belastung oder sonstige Verfügung über Anteile an einer Kapitalgesellschaft;

- b. die Aufnahme neuer (auch stiller) Gesellschafter in eine Gesellschaft, deren Mehrheitsgesellschafter der Verein ist.
5. Wird ein Mitglied des Vorstandes des Vereins zum Geschäftsführer einer Gesellschaft, deren Mehrheitsgesellschafter der Verein ist, bestellt, so wird der Verein gegenüber dieser Gesellschaft immer von zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes vertreten.

§ 7

Beiträge und sonstige Mittel

1. Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht
 - durch Mitgliedsbeiträge,
 - durch freiwillige Sonderbeiträge und andere Zuwendungen,
 - durch Zuschüsse.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird in der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen. Solange kein abändernder Beschluss vorliegt, gilt die alte Beitragsordnung fort. In der Beitragsordnung sind alle Modalitäten über die Beiträge geregelt. Es können für unterschiedliche Mitgliedergruppen/Mitglieder verschieden hohe Beiträge festgesetzt werden. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Die Beitragspflicht der Projekt- und Fördermitglieder legt der Vorstand fest. Ehrenmitglieder sind dauerhaft beitragsfrei.
4. Bei der Geschäftsplanung dürfen Zuschüsse, freiwillige Sonderbeiträge und andere Zuwendungen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie bereits eingegangen oder bindend zugesagt sind.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der Vereinsausschuss;

§ 9
Einberufung und Durchführung von
Mitgliederversammlungen; Beschlussfassung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich verlangen.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche oder per E-Mail versandte Einladung unter Angabe der Tagesordnung sowie von Tag, Ort und Uhrzeit der Mitgliederversammlung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung versandt werden.
3. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens drei Tage vor der Versammlung bei dem Vorstand beantragen. Ob der Vorstand dem Verlangen entspricht, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Er muss dem Verlangen entsprechen, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nach Satz 1 nicht beschlussfähig, so ist eine zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufene zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bereits verbunden werden kann, ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. Die zweite Versammlung kann auch im unmittelbaren Anschluss an die erste Mitgliederversammlung am selben Ort einberufen werden, sofern darauf in der Einladung hingewiesen wurde; die Einladungsfrist des Abs.2 gilt insoweit nicht.

7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Zudem erhält jedes stimmberechtigte Mitglied in Abhängigkeit von der Höhe der Beitragszahlung, die einen Betrag in Höhe von EUR 100,00 übersteigt, weitere Stimmen. Für jeden vollendeten Zahlbetrag von EUR 100,00, der über den Sockelbetrag in Höhe von EUR 100,00 getragen wird, wird dem Mitglied eine weitere Stimme gewährt. Fördermitglieder und Projektmitglieder haben keine Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder nur, wenn sie den Mitgliedsbeitrag am Tag der Beschlussfassung gezahlt haben; maßgebend ist der Tag der Wertstellung auf dem Vereinskonto. Stimmberechtigt sind Mitglieder weiterhin nur dann, wenn sie am Tag der Beschlussfassung mindestens für ein vollendetes Kalenderjahr Mitglied des Vereins waren.
9. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Leiter der Mitgliederversammlung. In der Regel wird offen abgestimmt. Fordert mindestens ein Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder geheime Abstimmung, so ist dieser Forderung zu entsprechen.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Es muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung.
11. Das Protokoll ist jedem Mitglied in Kopie (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail) zuzusenden.
12. Außerhalb von Mitgliederversammlungen können Beschlüsse dadurch gefasst werden, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder schriftlich, per Telefax oder per E-Mail dem Beschluss zustimmen. Beschlussanträge kann nur der Vorstand stellen. Sie sind den Mitgliedern schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zuzusenden. Der Vorstand kann eine angemessene Frist, mindestens jedoch zwei Wochen ab Absendung des Beschlussantrages, setzen, innerhalb derer die Stimmabgaben bei dem Verein eingegangen sein müssen. Zusammen mit der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe ist darauf hinzuweisen, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen für dieses Verfahren gegeben sind.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

- b. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- c. Satzungsänderungen;
- d. Beitragsordnung; Ehrensatzung; Ressortordnung;
- e. Ausschließung eines Mitgliedes nach Maßgabe des § 4 Ziff. 4 lit. b.;
- f. Ermächtigung des Vorstandes zur Gründung von Kapitalgesellschaften gem. § 6 Ziff. 2;
- g. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über alle weiteren Gegenstände, die ihr in dieser Satzung oder durch Gesetz ausdrücklich zugewiesen sind.

2. Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b. Aufnahme von Darlehen;
 - c. alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie sonstige außergewöhnliche, insbesondere mit hohem Risiko verbundene Maßnahmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen ein Mitglied zugleich Schatzmeister des Vereins ist. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sowie deren gesetzliche oder mit schriftlicher Vollmacht versehene Vertreter sein; ihr Vorstandsamt endet mit dem Verlust ihrer Mitgliedschaft oder der des vertretenen Mitglieds oder dem Verlust ihrer Vertretungsbefugnis. Der Vorsitzende des Vereins und mindestens drei Mitglieder des übrigen Vorstandes müssen in der Tourismusbranche beruflich oder ehrenamtlich in Dresden und Umgebung tätig sein. Ein stellvertretender Vorsitzender soll ein Vertreter der Landeshauptstadt Dresden sein. Das Vorstandsmitglied, das zugleich Schatzmeister ist, soll über entsprechende berufliche Erfahrung zur Ausübung des Amtes verfügen.

2. Der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstandes und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei der ersten Wahl muss er mit mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt werden. Erreicht kein Kandidat dieses Quorum, wird das Mitglied in einem zweiten Wahlgang zum Vorsitzenden gewählt, welches die meisten der in der Versammlung vertretenen Mitgliederstimmen auf sich vereinigt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes bestimmen sich danach, wer die meisten Stimmen der Mitglieder erhält, ohne dass es eines Quorums bedarf. Die Funktionen innerhalb des Vorstandes werden durch die Vorstandsmitglieder festgelegt und den Mitgliedern bekannt gegeben.
4. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl oder Neubestellung im Amt. Der Vorstand kann im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus dem Amt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten. Jedes Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
6. Die Vorstandsmitglieder erhalten einen Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann eine pauschale Vergütung für die Vorstandsmitglieder beschließen.
7. Durch den Vorstand können Arbeitskreise des Vereins gebildet werden. Die Arbeitskreismitglieder müssen Mitglieder des Vereins oder Vertreter oder Mitarbeiter eines Vereinsmitglieds sein. Im Einzelfall können mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises Personen zur Mitarbeit in Arbeitskreisen zugelassen werden, die nicht Mitglied des Vereins oder Mitarbeiter von Vereinsmitgliedern sind.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere:

- a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, insbesondere die Aufstellung und Ergänzung der Tagesordnung, sowie die Einberufung der Mitgliederversammlungen;

- b. die Beschlussfassung über die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- c. die Buchführung;
- d. die Erstellung des Haushaltsplanes einschließlich Finanzplanung und des Jahresberichtes;
- e. die Prüfung der Rechtswirksamkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der Beschlüsse;
- f. die Übermittlung von satzungsändernden Beschlüssen an das Registergericht;
- g. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- h. die Aufnahme von Mitgliedern, die Ein- und Austragung von Mitgliedern im Mitgliederverzeichnis, der Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Ziff. 4 lit. b. und c.;
- i. der Abschluss und die Beendigung von Verträgen mit Angestellten des Vereins sowie deren Beaufsichtigung;
- j. die Öffentlichkeitsarbeit des Vereines;
- k. Wahrnehmung der Gesellschafterrechte- und -pflichten bei Tochterorganisationen des Vereins sowie die Kontrolle und die Überwachung der jeweiligen Geschäftsführung.

§ 13

Innere Ordnung des Vorstandes

1. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, der nicht Schatzmeister ist, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie sollten in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, falls ein Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführer die Einberufung verlangt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier Vorstandsmitglieder davon anwesend sind, mindestens jedoch der Vorsitzende oder beide Stellvertreter.
3. Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind oder sich an der Beschlussfassung beteiligen.

4. Bei Beschlussfassung haben die Mitglieder des Vorstandes jeweils eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern sich nicht aus dieser Satzung oder dem Gesetz etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzungen und über die außerhalb der Sitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss insbesondere Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, evtl. Entschuldigungen, die Gegenstände der Beratung, die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Mehrheitsverhältnisse bei den Beschlussfassungen enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandesmitglied zu unterzeichnen und in Kopie (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail als pdf-Datei) allen Vorstandsmitgliedern und dem Geschäftsführer unverzüglich zuzuleiten.
6. Die Beratungen des Vorstandes sind vertraulich. Der Vorstand entscheidet, ob Dritten über Ergebnisse der Beratungen Auskunft erteilt werden darf.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Ressort; Vereinsausschuss

1. Für die im Verein vertretenen Zweige der Tourismusbranche in Dresden und Umgebung können rechtlich unselbstständige Ressorts gebildet werden. Eine Ressortbildung ist insbesondere für folgende Branchenzweige möglich:
 - Hotellerie
 - Incoming
 - Gästeführer
 - Gastronomie
 - Kultur
 - Kongress
 - Transport und Verkehr

2. Den Ressorts steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen Branchenzweig tätig zu sein. Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ressortordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Ressortordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Ressorts entsprechend. Die jeweiligen Ressorts bestimmen einen Ressortleiter, der die Interessen des Ressorts im Vereinsausschuss wahrnimmt.
3. Die Ressorts können kein eigenes Vermögen bilden. In der Beitragsordnung oder der Ressortordnung werden jedoch Regelungen getroffen werden, wonach die einzelnen Ressorts über Mittel des Vereins oder Ressortbeiträge gesondert verfügen können.
4. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Ressortleitern.
5. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
6. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand im Zusammenhang mit den Ressorts. Im Vereinsausschuss wird die Arbeit der Ressorts mit der Arbeit des Vereins abgestimmt. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung dem Vereinsausschuss weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 15 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer ernennen, der nicht Mitglied des Vereins sein muss. Ist ein Geschäftsführer ernannt, gelten für ihn die nachfolgenden Regelungen.
2. Der Geschäftsführer nimmt auch dann an den Mitgliederversammlungen teil, wenn er nicht Vereinsmitglied ist.
3. Der Geschäftsführer nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teil. Er hat kein Stimmrecht. Durch Vorstandsbeschluss kann der Geschäftsführer im Einzelfall von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
4. Der Geschäftsführer hat die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten und durchzuführen.

5. Dem Geschäftsführer werden die Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen. Ihm wird durch den Vorstand Vollmacht erteilt, den Verein in bestimmtem Umfang nach außen zu vertreten. Näheres wird in einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer geregelt, die der Vorstand erlässt.
6. Mit dem Geschäftsführer wird ein Anstellungsvertrag abgeschlossen.

§ 16 Tourismuspoltischer Beirat

1. Der Verein kann nach Beschluss des Vorstandes einen Tourismuspoltischen Beirat haben, der aus mindestens zwei Personen besteht.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in tourismuspoltischen Angelegenheiten zu beraten und umgekehrt den Verein den politischen Entscheidungsträgern näher zu bringen.
3. Die Mitglieder des Beirates sollen Vertreter des politischen Lebens der Landeshauptstadt und Umgebung sein. Sie werden durch den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Tourismuspoltischen Beirates sein. Zu Beiratsmitgliedern sollen solche Personen berufen werden, die aufgrund ihrer persönlichen Qualifikation, insbesondere ihrer Verbindungen, Kenntnisse oder Erfahrungen, die Gewähr dafür bieten, die Beratung des Vorstandes bestmöglich zu gewährleisten.

§ 17 Kassenprüfung

Über die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt eine jährliche Prüfung durch einen Kassenprüfer, den die Mitgliederversammlung jeweils für das nächste Jahr mit einfacher Mehrheit wählt. Wiederwahl ist möglich. Unterbleibt eine Wahl, so ist der vorangegangene Kassenprüfer auch für die Prüfung des folgenden Jahres ernannt. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten

§ 18 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen. Sie sind in notariell beglaubigter Form zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens 75 % der Mitglieder beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen über die Vermögensverwendung.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung zu ergänzen oder abzuändern, sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden. Diese Ermächtigung erfasst nur die zur Behebung der Beanstandungen erforderlichen Änderungen und Ergänzungen.

§ 21 Tag der Beschlussfassung

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung vom 25.11.2009 beschlossen und tritt zum 01.01.2010 in Kraft.